



Verordnung über Fernmeldedienste

(FDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 26a

1. Abschnitt: Übermittlung von Nummern

Art. 26a Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 27

2. Abschnitt: Not-, Hilfs- und Beratungsdienste

*Art. 27 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3
Zugang*

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen von jedem Telefonanschluss aus den direkten Zugang gewährleisten zu:

- a. den Notdiensten nach Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV);

¹ SR 784.101.1

² SR 784.104

- b. den Hilfs- und Beratungsdiensten nach Artikel 28a AEFV;
- c. den Luftrettungsdiensten nach Artikel 29 AEFV; und
- d. den europäisch harmonisierten Diensten nach Artikel 31b AEFV.

² Der Zugang muss unentgeltlich sein.

³ Die Anbieterinnen von Satellitenmobilfunkdiensten der Grundversorgung, denen die Internationale Fernmeldeunion Adressierungselemente zugewiesen hat, müssen nur den unentgeltlichen Zugang zum europäischen Notruf (Art. 28 Abs. 1 Bst. a AEFV) gewährleisten.

Art. 28 Leitweglenkung

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Anrufe zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV³ sicherstellen.

Art. 28a Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren.

² Der Zugang darf durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden.

³ Die Anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln und untereinander koordinierten Massnahmen Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispielsweise durch Fehlalarme entgegenzuwirken.

⁴ Sie können die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notdienste bei Bedarf vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Sie müssen die betroffenen Kundinnen und Kunden unverzüglich über eine Trennung vom Netz informieren.

⁵ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.

Gliederungstitel vor Art. 29

3. Abschnitt: Standortidentifikation

Art. 29 Grundsätze

¹ Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notdienste in Echtzeit gewährleistet sein.

² Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Anruf auf einen Notdienst auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden.

³ SR 784.104

³ Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Absätze 1 und 2 zudem für anwendbar erklären:

- a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungs- oder Luftrettungsdienste, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter Identifikator vorliegt.
- b. bei der Weiterleitung von Anrufen auf Notdienste an eine anerkannte Organisation wie die Militär- oder Transportpolizei.

⁴ Das BAKOM publiziert die Liste der Organisationen nach Absatz 3.

Art. 29a Sachüberschrift und Abs. 1

Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen bei Notrufen auf die Europäische Notrufnummer, die von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen ausgehen (eCall112/NGe-Call112), den minimalen Datensatz (*Minimum Set of Data*, MSD) herauslesen und für den Standortidentifikationsdienst bereitstellen.

Art. 29b Sachüberschrift und Abs.1, 2 und 5

Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes einen Standortidentifikationsdienst. Dieser muss den Zentralen der Notdienste sowie der Organisationen nach Artikel 29 Absatz 3 zur Verfügung stehen; dies gilt auch, wenn eine Zentrale einer dieser Organisationen nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen ist.

² Die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sowie die Nutzung des Standortidentifikationsdienstes durch die Zentralen der Notdienste sowie der Organisationen nach Artikel 29 Absatz 3 richten sich nach Artikel 54.

⁵ Die Zentralen der Notdienste sowie der Organisationen nach Artikel 29 Absatz 3 tragen lediglich die Kosten für die Nutzung des Standortidentifikationsdienstes.

Art. 30 Sprachübermittlung über Internet

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist.

² Sie müssen die Kundinnen und Kunden über allfällige Einschränkungen informieren und sich deren Kenntnisnahme ausdrücklich bestätigen lassen.

³ Sie müssen die Kundinnen und Kunden darauf hinweisen, dass sie für den Zugang zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV⁴, wenn immer möglich, ein Kommunikationsmittel verwenden sollten, das die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation technisch ermöglicht.

*Gliederungstitel vor Art. 31***4. Abschnitt: Weitere Pflichten***Art. 36 Abs. 2*

² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern nach den Artikeln 24b–24i AEFV⁵ und Kurznummern nach den Artikeln 30, 31a und 32 AEFV verwendet werden.

Art. 81 Abs. 2

² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV⁶.

Art. 84 Abs. 1, 3–6

¹ Wenn es mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden auf einfache und unentgeltliche Weise die Möglichkeit bieten, die Anzeige ihrer Rufnummer auf der Anlage der angerufenen Person zu unterdrücken, und zwar für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion.

³ In allen Fällen anzeigen müssen sie die Rufnummer bei einem Anruf auf:

- a. die Notdienste;
- b. den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e;
- c. die Nummern eines Organs nach Artikel 90 Absatz 5.

⁴ Sie dürfen die Rufnummerunterdrückung nur deaktivieren, wenn die Anrufenden den Störungsdienst der eigenen Anbieterin kontaktieren.

⁵ Die Organisationen nach Artikel 28a, 29 und 31b AEFV⁷ können das BAKOM darum ersuchen, dass die Rufnummer der anrufenden Person angezeigt werden muss.

⁶ Das BAKOM publiziert die Liste der Nummern nach Absatz 5.

Art. 92 Abs. 1 und 2

¹ Grundsätzlich bestellen die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG⁸ die benötigten Leistungen auf vertraglicher Basis bei Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihrer Wahl.

⁵ SR 784.104

⁶ SR 784.104

⁷ SR 784.104

⁸ SR 784.10

² Erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung kein Angebot, so können sie das BAKOM unter Vorlage der Ausschreibungsunterlagen ersuchen, Anbieterinnen zur Erbringung der benötigten Leistungen zu verpflichten.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... 2026 in Kraft.

² Die Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28, Artikel 28a Absätze 1, 2 und 4, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2 sowie Artikel 81 Absatz 2 treten am ... *[+12 Monate]* in Kraft.

³ Artikel 28a Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2^{ter} der Verordnung vom 25. November 2015⁹ über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... *[+24 Monate]* in Kraft.

⁴ Artikel 29a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 25. November 2015¹⁰ über Fernmeldeanlagen

Art. 7 Abs. 2^{ter}

2^{ter} Smartphones, die im Markt verbreitet sind, müssen über Funktionen verfügen, die den Zugang zu den Notdiensten nach Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹¹ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) über Echtzeit-text (Real Time Text) ermöglichen. Das BAKOM erlässt die dafür notwendigen administrativen Vorschriften.

2. Verordnung vom 6. Oktober 1997¹² über Adressierungselemente im Fernmeldebereich

Art. 28 Sachüberschrift sowie Abs. 1–4
Notdienste

¹ Für jeden der folgenden Notdienste steht je eine Kurznummer zur Verfügung:

- a. europäischer Notruf;
- b. Polizeinotruf;
- c. Feuerwehrnotruf;
- d. Sanitätsnotruf.

² Die Kurznummern werden Organisationen zugeteilt, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

³ Ist ein international anerkannter Identifikator (URN) vorhanden, so ordnet das BAKOM diesen in Absprache mit den Organisationen nach Absatz 2 dem Dienst zu.

⁴ Es publiziert eine Liste der zugeordneten Identifikatoren.

Art. 28a Hilfs- und Beratungsdienste

¹ Für die Hilfs- und Beratungsdienste stehen Kurznummern zur Verfügung:

¹⁰ SR 784.101.2

¹¹ SR 784.104

¹² SR 784.104

- a. Hilfe für Erwachsene;
- b. Hilfe für Kinder und Jugendliche;
- c. Opferhilfe;
- d. Hilfe bei Vergiftungen.

² Die Kurznummern werden Organisationen zugeteilt, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

^{3°} Artikel 28 Absatz 3 und 4 ist analog anwendbar, wenn international anerkannte Identifikatoren (URN) für diese Dienste vorhanden sind.

Art. 31b Abs. 3^{bis}

sowie

Art. 54

Aufgehoben

Anhang

...

IETF (International Engineering Task Force): Standardisierungsorganisation, die Internetstandards entwickelt und fördert.

...

RFC (Requests for Comments): Reihe technischer und organisatorischer Dokumente zum Internet, die vom RFC-Editor herausgegeben werden.

...

URN (Uniform Resource Name): Einheitlicher Ressourcenname für Notruf- und andere bekannte Dienste gemäss RFC 5031 der IETF.

...

